

Gebührenordnung des FÜR FREIE ENTFALTUNG e.V.

Versionsübersicht

Version	Datum	Beschreibung der Änderung
1.3	14.01.2026	Von der Mitgliederversammlung des FÜR FREIE ENTFALTUNG e.V. sowie dem Vorstand des Talvolk e.V. am 14.1.2026 verabschiedet

Präambel

Diese Ordnung dient der Definition der Entgelte und Gebühren, die vom FÜR FREIE ENTFALTUNG e.V. für temporäre Nutzungsrechte und Dienstleistungen erhoben werden. Entsprechend der Grundwerte wird ein solidarisches Miteinander angestrebt. Sollte die Höhe dieser Entgelte im Einzelfall in dieser Form den Menschen nicht möglich sein, so werden gemeinsame Lösungen gesucht, die gleichzeitig den existenziellen finanziellen Bedarfen des Vereins gerecht werden.

1. Mitgliedsbeitrag

1.1 Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 60,00 Euro (oder beträgt die Summe aus 5 Euro je Monat mal volle Mitgliedsmonate bei unterjährigem Beitritt).

1.2 Der Beitrag wird zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und dann jeweils zum 05. Januar eines jeden Jahres.

1.3 Die Beitragszahlung soll per Lastschrift erfolgen. Hierfür erteilen Mitglieder zum Vereinsbeitritt ein Lastschriftmandat.

Die nachfolgenden Punkte 2 bis 7 gelten erst für Vertragsverhältnisse, die als Folge der Übergabe der Trägerschaft der Freien Talschule Tonndorf an den FÜR FREIE ENTFALTUNG e.V. entstehen.

2. Schulgeld

2.1 Die Freie Talschule Tonndorf erhebt für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen, für die wir einen Schulvertrag abgeschlossen haben sowie deren Nutzung der Schule Schulgeld. Das Schulgeld wird zur Deckung der Sach- und Betriebskosten und der Kosten für das pädagogische Personal in der Schule verwendet.

2.2 Die Sorgeberechtigten der Schüler*innen sind für das Schulgeld beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.

2.3 Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme der Kinder und Jugendlichen in die Schule, sie endet mit dem Wirksamwerden der Beendigung des Schulvertrages.

2.4. Jede/-r Zahlungspflichtige für das Schulgeld hat eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Sofern die Lastschrift zurückgewiesen wird, sind die der Schule entstehenden Kosten von den Zahlungspflichtigen zu tragen. In der Regel wird das Schulgeld monatlich gezahlt. Ebenso ist eine Einmalzahlung zu Beginn des Schuljahres möglich.

2.5 Die Höhe des monatlichen Schulgelds für jede Familie ergibt sich individuell aufgrund eines Gebotsverfahrens und soll sich unter dem solidarischen Leitgedanken nach den finanziellen Möglichkeiten der Familie richten. Der jeweils geltende Mindestbetrag je Schulplatz wird vom Finanzteam der Schule mindestens 3 Monate vor der Schulgeldversammlung festgelegt und schriftlich an die Sorgeberechtigten kommuniziert.

2.6 Vor dem offiziellen Beginn eines Schuljahres findet am drittvorletzten Samstag vor den Sommerferien in Thüringen um 10:00 Uhr die verpflichtende Schulgeldversammlung statt, bei der sich alle Beitragspflichtigen treffen. Bei Gesamtschuld muss mindestens ein*e Sorgeberechtigte*r anwesend sein. Bei der Schulgeldversammlung geben die Sorgeberechtigten ihr Schulgeldgebot für alle Kinder und Jugendlichen, die die Schule im kommenden Schuljahr besuchen, ab. Dies geschieht über eine schriftliche, vertrauliche Gebotsabgabe. Einzig der Verwaltungsebene und einem begleitenden Mitglied des Finanzteams der Freien Talschule Tonndorf wird die Zuordnung der Gebote zu den Schüler*innen offensichtlich sein. Bei mehreren Gebotsrunden ist die Unterschreitung des eigenen zuvor abgegebenen Gebots nicht möglich. Falls trotz der drei Gebotsrunden Fehlbeträge vorhanden sind, finden alle an diesem Tag eine Lösung, d.h. die Schulversammlung ist erst beendet, wenn der benötigte Betrag zusammengekommen ist.

2.7 Das Schulgeldgebot soll für ein Schuljahr bindend sein (1. August bis 31. Juli des folgenden Kalenderjahres (inkl. Ferienzeit)). Somit gilt der Schulgeldebtrag so lange, bis (a) eine neue Schulgeldversammlung abgeschlossen ist und deren Ergebnis wirksam wird oder (b) der Schulvertrag als beendet gilt oder (c) eine freiwillige Anhebung durch die Familie erfolgt. In Härtefällen kann das Schulgeld im laufenden Schuljahr nach Rücksprache mit der Verwaltungsebene befristet nach unten verändert werden. Darüber entscheidet das Finanzteam der Schule.

2.8 Bei Quereinsteigern, die erst nach der Schulgeldversammlung zur Freien Talschule Tonndorf wechseln, wird der Durchschnittsbetrag aus allen Endgeboten der letzten Schulgeldversammlung zur Grundlage für das mindestens zu zahlende Schulgeld genommen, bis eine neue Schulgeldversammlung stattfindet. Wenn es für die Sorgeberechtigten möglich ist, ein höheres Schulgeld als diesen Durchschnittsbetrag zu zahlen, dann ist es ihre Aufgabe, die Beitragshöhe gegenüber dem Schulbüro zu benennen und ihre Zahlungen daran anzupassen.

2.9 Bei Abschluss des Schulvertrags mit der Freien Talschule Tonndorf ist eine Kautions in Höhe von 600 Euro zu zahlen. Die Kautions dient der Absicherung etwaiger Forderungen der Schule und wird nach Beendigung des Schulverhältnisses und Ausgleich aller offenen Ansprüche bis spätestens 6 Monate nach Ende des Vertragsverhältnisses zurückerstattet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Kautions entfällt bei Festangestellten der Freien Talschule Tonndorf, die einen Schulvertrag für ihr Kind abschließen, für die Dauer ihres Angestelltenverhältnisses.

3. Gebühren für Aufnahme, Verwaltung und Abmeldung von Schulkindern

3.1 Für Hospitationen potenzieller neuer Familien in der Freien Talschule Tonndorf werden 100,00 Euro Hospitationsgebühr erhoben. Die Anzahl der Hospitationstage und damit zusammenhängende Regelungen werden in der Grundordnung der Freien Talschule Tonndorf definiert. Wenn Geschwisterkinder im gleichen Schuljahr hospitieren, wird die Gebühr nur einmalig erhoben. Sofern Mittagessen an dem Tag über die Freie Talschule Tonndorf bestellt werden, ist dieses am Hospitationstag i.d.R. bar im Schulbüro zu begleichen.

3.2 Wenn es zur Aufnahme des Kindes oder der Kinder in die Freie Talschule Tonndorf kommt, sind 250,00 Euro Aufnahmegebühr zu entrichten. Treten mehrere Geschwisterkinder zum gleichen Datum in die Schule ein, beläuft sich die Aufnahmegebühr je weiteres Kind auf 50,00 Euro.

3.3 Sofern der Schulvertrag auf Wunsch der Eltern vor Ende der Schullaufbahn des Kindes endet, ist für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand eine einmalige Gebühr von 100,00 Euro je Kind zu entrichten.

3.4 Während des laufenden Schulvertrags werden Bescheinigungen für Dritte, wie z.B. Nachweise für den Beförderungszuschuss, Korrespondenz mit Förderstellen, Ausstellung des Schüler*in-Ausweises, entgeltfrei ausgestellt.

3.5 Sofern Dokumente durch Verursachen der Sorgeberechtigten wiederholt ausgestellt werden müssen oder deren Versand auf dem Postweg aufgrund von Abwesenheit der Sorgeberechtigten vom Schulort gewünscht wird, können vom Schulbüro die entstanden finanziellen Aufwendungen den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden.

4. Familieneinlage

4.1 Die Sorgeberechtigten der Schüler*innen unserer Schule sind verpflichtet, sich mit einer Einlage am finanziellen Budget der Schule zu beteiligen. Diese Einlage beläuft sich auf mindestens 1.000,00 Euro je Kind und ist in der Regel vor Beginn des Schulverhältnisses nach der Zusage des Schulplatzes auf das Schulkonto einzuzahlen und wird im Laufe eines Jahres nach Ende des Schulvertragsverhältnisses zurückgezahlt.

4.2 Sofern die Familie des Kindes die Einlage zu dieser Zeit nicht leisten kann, erhält sie auf Basis einer individuellen Vereinbarung die Möglichkeit, die Summe im Laufe eines Kalenderjahres zusammenzutragen.

4.3 Es besteht zudem die Option, die Einlage im Ganzen oder anteilig als Spende oder in Form von Schenkgemeinschaftsanteilen zusammenzutragen. In dem Fall erfolgt keine Rückzahlung zum Ende des Schulverhältnisses und es wird eine Spendenquittung ausgestellt.

5. Außerordentliche Kosten

Außerordentliche Kosten sind alle Kosten, die durch das Schulgeld nicht erfasst werden können, weil sie zum Teil unregelmäßig und je nach Bedarf anfallen.

5.1 Die folgenden Kosten werden durch die Schule verauslagt und sind anschließend von den Beitragspflichtigen des Schulgelds nach Ankündigung per Lastschrift zu zahlen:

- a. Ausflugskosten, Eintrittsgelder (z.B. Baden, Theater, Eislaufen, Klettern)
- b. Schulische Gemeinschaftsaktivitäten (Klassenfahrten, Projektfahrten usw.)
- c. Eintrittsgelder für die Schwimmhalle oder das Freibad, sofern sie nicht für den Schwimmunterricht (P1) anfallen

5.2 Bücher, die gemeinsam gelesen werden sowie Lernhefte, die über die Grundausstattung der Schule hinausgehen, sind ggf. von den Beitragspflichtigen des Schulgelds bereitzustellen.

6. Hospitationen von Externen

6.1 Hospitationen von Interessierten, die mit der Schule künftig zusammenarbeiten möchten, sind kostenfrei.

6.2 Für Hospitationen, die dem allgemeinen Kennenlernen der Schule aus Interesse an unserem Konzept dienen, soll eine Hospitationsgebühr von 100,00 Euro je Tag erhoben werden.

7. Temporäre Nutzung der Schulräumlichkeiten

7.1 Die Räumlichkeiten der Schule können zu Zeiten der Nichtnutzung durch die Schule gemietet werden. Dafür ist in der Regel ein Entgelt zu entrichten. Die Nutzung von Strom, Internet (LAN) und Wasser/Abwasser ist in dem Entgelt enthalten.

7.2 Das Finanzteam der Schule verabschiedet eine Übersichtstabelle, die die aktuellen Nutzungsentgelt aufgliedert nach Raumgrößen und Personenzahl sowie Nutzungsdauer enthält. Sofern mit der Raumnutzung zusätzlicher Vorbereitungsaufwand verbunden ist oder im Fall, dass eine Endreinigung durch den Verein erwünscht ist, wird von der Schulverwaltung ein individuelles Veranstaltungsangebot erstellt.

7.3 Bei einmaliger Nutzung ist eine Kautions in Höhe von 100 Euro vorab zu überweisen. Sie wird danach mit dem fälligen Nutzungsentgelt verrechnet und ggf. Guthaben zurückerstattet.

7.4 Folgende Personenkreise und Organisationen erhalten Rabatt auf die Nutzungsentgelte:

- Talvolk e.V.: Versammlung frei, Veranstaltungen nur Aufwandspauschale
- Solawi Tonndorf: Versammlung nur Aufwandspauschale
- Gemeinwohl im Tal e.G.: Versammlung frei, Veranstaltungen nur Aufwandspauschale
- FÜR FREIE ENTFALTUNG e.V.: Versammlung frei, Veranstaltungen nur Aufwandspauschale
- Lernbegleiter*innen und Verwaltungsbeschäftigte der Schule: private Veranstaltungen frei, Spende erwünscht
- Eltern der Schulgemeinschaft: private Veranstaltungen 30 € Spende für Nutzung großer Raum

8. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung des FÜR FREIE ENTFALTUNG e.V. am 14.01.2026 verabschiedet. Sie gilt rückwirkend zum 01.01.2026. Einzige Ausnahme ist die Hospitationsgebühr für neue Familien. Sie wird erst ab 01.08.2026 erhoben.

Der Vorstand des Talvolk e.V. stimmt der Anwendung der Punkte 2 bis 8 für alle Vorgänge der Freien Talschule Tonndorf zu, die ab dem 01.01.2026 bis zur Übernahme der Schule durch den FÜR FREIE ENTFALTUNG e.V. durchgeführt werden. Dazu gehören auch alle neuen Schulvertragsverhältnisse.